

Vorschießregel bei der Gaumeisterschaft

Vorschießen

Wird ein Schütze/in oder Mitarbeiter/in am Tag der Gau-/Bezirk- oder Landesmeisterschaft benötigt, so ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht vorzuschießen. Beim Sommerbiathlon kann an einer anderen Landesmeisterschaft teilgenommen werden. Diese Teilnahme muss vorher gemeldet werden. Das Vorschießen ist vom Schützen/in zu beantragen. Ist ein Vorschießen nicht möglich, so gilt das bei der übergeordneten Veranstaltung bzw. der Vorgängermeisterschaft erzielte Ergebnis als Vorschießen. Der Veranstalter bestimmt in der Ausschreibung, ob das Ergebnis des Vorschießens in die Rangliste aufgenommen wird. Ist der vorschießende Schütze/in Mannschaftsschütze, so kann er nicht mehr ausgewechselt werden.

Die Änderung der Mannschaftszusammensetzung hinsichtlich der anderen Mannschaftsschützen nach Sportordnung Regel 0.9.5 ist hierdurch nicht berührt. Ein Vorschießen für Schützen/in ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluss zur Meisterschaft angeordnet sind
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluss zur Meisterschaft bekannt sind
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluss zur Meisterschaft bekannt ist

Verfahren des Vorschießens für Schützen/innen

Das Vorschießen muss im Vorfeld mit Meldeschluss zur jeweiligen Meisterschaft, bzw. zum Termin des Veranstalters beantragt werden. Zeitliche Abweichungen durch den Veranstalter sind möglich, müssen aber in der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

Das Vorschießen findet an einem vom Veranstalter festgesetzten Termin und Ort statt.

Die Auflistung der Schützen/innen, die vorgeschossen haben, muss mit den Ergebnissen und Wettkampforten beim jeweiligen Meldeschluss für den Folgeveranstalter einsehbar sein.

Alle Nachweise bezüglich des Vorschießens müssen am jeweiligen Wettkampfort der Meisterschaft schriftlich vorliegen.



1. Gausportleiter